## **Synopse**

## Alte Fassung

## **Neue Fassung**

## § 9 Abs. 1

Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 2,55 Euro/m³ Schmutzwasser.

§ 9 Abs. 2

Der verminderte Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 9 beträgt 1,25 Euro/m³ Schmutzwasser.

§ 9 Abs. 3

Der Jahresgebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 1,70 Euro/m² bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.

§ 9 Abs. 4

Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 10 beträgt 3,83 Euro/m³ Schmutzwasser.

§ 9 Abs. 5

Der Jahresgebührensatz für die Schlammentsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt 62,47 Euro/m³ Schlammmenge. Die Gebührensätze zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 betragen 62,47 Euro/m³ Schlammmenge.

§ 9 Abs. 1

Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 2,71 Euro/m³ Schmutzwasser.

§ 9 Abs. 2

Der verminderte Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 9 beträgt 1,38 Euro/m³ Schmutzwasser.

§ 9 Abs. 3

Der Jahresgebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 1,61 Euro/m² bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.

§ 9 Abs. 4

Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 10 beträgt 4,07 Euro/m³ Schmutzwasser.

§ 9 Abs. 5

Der Jahresgebührensatz für die Schlammentsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt 64,53 Euro/m³ Schlammmenge. Die Gebührensätze zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 betragen 64,53 Euro/m³ Schlammmenge.